

Antrag

Hannover, den 16.01.2018

Fraktion der FDP

Novellierung der Allgemeinen Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen (ABVO) von 1966

Der Landtag wolle beschließen:

Entschießung

Die Allgemeine Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen (ABVO) ist die zentrale niedersächsische Vorschrift für Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen in Niedersachsen. Sie ist mittlerweile über 50 Jahre alt und durch zahlreiche Streichungen und Anpassungen nur noch schwer in der Praxis anzuwenden. Eine Überarbeitung der ABVO erscheint vor dem Hintergrund der anstehenden bergbaulichen Projekte in Niedersachsen dringend angeraten. Eine Überarbeitung würde einen Beitrag zur Sicherheit in den niedersächsischen Bergbaubetrieben leisten und sollte eine Erleichterung bei den notwendigen bürokratischen Erfordernissen sicherstellen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine vollständige Aufhebung der Allgemeinen Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen (ABVO) zu prüfen oder
2. eine Überarbeitung der Allgemeinen Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen (ABVO) in der Art durchzuführen, dass sie in der Systematik und praktischen Anwendung den heute erforderlichen Ansprüchen an bergbauliche Projekte entspricht.

Begründung

Um den mit der ABVO beschäftigten Unternehmen, Sachbearbeitern und vor allen Dingen betroffenen Beamten ein klares und leicht umgängliches und somit zeitsparendes Regelwerk an die Hand zu geben, sollte eine ganzheitliche und zeitgemäße Novellierung der ABVO jetzt angegangen werden.

Die ABVO wurde lange vor dem Bundesberggesetz in Kraft gesetzt, in einer Zeit, als es im Land Niedersachsen noch kein einheitliches Berggesetz gab. Ein einheitliches Berggesetz im Land Niedersachsen entstand erst zwölf Jahre nach dem Inkrafttreten der ABVO. Die ABVO hatte von 1966 bis 1978 die Aufgabe, übergangsweise für ein einheitliches Recht und damit für gleiche Wettbewerbsbedingungen der niedersächsischen Bergbaubetriebe zu sorgen.

Schon kurz nach der Einführung eines Berggesetzes für das Land Niedersachsen wurde dieses durch das Bundesberggesetz ersetzt.

Das Bundesberggesetz enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen auf Landes- und Bundesebene. Von dieser Ermächtigung wurde seit 1980 ausgiebig Gebrauch gemacht. Insbesondere die Bundesbergverordnungen, die für einheitliche Regeln im Bundesgebiet sorgten, führten zur Streichung vieler Paragraphen der ABVO.

Seit den 1990er-Jahren wird das bundesdeutsche Bergrecht durch europäisches Regelwerk geprägt, sodass einerseits die Wettbewerbsbedingungen im Bergbau innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht werden und andererseits die Unternehmerfreiheit und Unternehmerverantwortung gestärkt wird.

Diesen schrittweisen, europäischen Harmonisierungsprozess im Bergrecht hat die ABVO nur durch Streichungen von Absätzen und Paragraphen nachvollzogen, zuletzt durch die Einführung der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (ABBergV) vor mehr als 20 Jahren.

Die ABVO gilt gemäß ihrem § 1 für alle unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Untertagebetriebe und Tagebaue mit den zugehörigen Tagesanlagen sowie für Salinen und damit für anstehende Bergbauprojekte wie die Wiederinbetriebnahme des Kalisalzbergwerks Siegfried-Giesen, die Verwahrung des Helmstedter Reviers und alter Grubenbetriebe, wie Niedersachsen-Riedel oder Sigmundshall, aber auch die Endlagerbergwerke Asse, Schacht Konrad und das Erkundungsbergwerk Gorleben.

Da sich auch der Bergbau seit 1966 technologisch weiter entwickelt hat, sind viele verbliebene Paragraphen der ABVO sinnentleert, sodass eine vollständige Überarbeitung der ABVO geboten ist.

Alternativ dazu scheint aber auch eine vollständige Aufhebung möglich, weil für die ABVO bei bundesdeutscher und europäischer Regelungsdichte im Bergbau kaum Platz bleibt und die Systematik der ABVO der gestärkten Unternehmerverantwortung der ABBergV widerspricht.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 19.01.2018)